

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Donauleiten von Passau bis
Jochenstein“**

Vom 5. August 1986 (RABI Nr. 16/14. 8. 1986)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

(1) Die am linken Donauufer gelegenen Hänge zwischen den Gemeindeteilen Klosterberg und Grubweg der Stadt Passau werden unter der Bezeichnung „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, Landschaftsteil „Fuchsberg“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Die nördlich der Bundesstraße 388 zwischen dem Gemeindeteil Sulzsteg, Stadt Passau, und der Stadtgrenze gelegenen Hänge werden unter der Bezeichnung „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, Landschaftsteil „Altenberg“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(3) Die nördlich der Bundesstraße 388 zwischen den Gemeindeteilen Löwmühle und Kernmühle der Gemeinde Thyrnau, Landkreis Passau, gelegenen Hänge, werden unter der Bezeichnung „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, Landschaftsteil „Aichet“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(4) Die nördlich der Bahnlinie Passau-Spitzkehre-Hauzenberg zwischen dem Gemeindeteil Kernmühle, Gemeinde Thyrnau, und dem Bahnhof Erlau, Markt Oberzell, jeweils Landkreis Passau, gelegenen Hänge werden unter der Bezeichnung „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, Landschaftsteil „Fürstberg“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(5) Die nördlich der Bundesstraße 388 zwischen dem Gemeindeteil Erlau, Markt Oberzell, und dem Markt Oberzell, Landkreis Passau, gelegenen Hänge werden unter der Bezeichnung „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, Landschaftsteil „Halde“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(6) Die nördlich der Bundesstraße 388 und dem Gemeindeteil Jochenstein des Marktes Untergriesbach zwischen dem Markt Oberzell und der bayerischen Landesgrenze, jeweils Landkreis Passau, gelegenen Hänge werden unter der Bezeichnung „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, Landschaftsteil „Jochenstein“, in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 401 ha.

a) Der Landschaftsteil „Fuchsberg“ hat eine Größe von 5,6 ha und liegt in der Stadt Passau, Gemarkung Grubweg.

b) Der Landschaftsteil „Altenberg“ hat eine Größe von 6,8 ha und liegt in der Stadt Passau, Gemarkung Grubweg.

c) Der Landschaftsteil „Aichet“ hat eine Größe von 13,5 ha und liegt in der Gemeinde Thyrnau, Gemarkung Kellberg, Landkreis Passau.

d) Der Landschaftsteil „Fürstberg“ hat eine Größe von 53,5 ha und liegt in der Gemeinde Thyrnau, Gemarkung Kellberg und im Markt Oberzell, Gemarkung Kellberg, beide Landkreis Passau.

e) Der Landschaftsteil „Halde“ hat eine Größe von 59,5 ha und liegt im Markt Oberzell, Gemarkungen Ederlsdorf und Oberzell, Landkreis Passau.

f) Der Landschaftsteil „Jochenstein“ hat eine Größe von 262 ha und liegt im Markt Oberzell, Gemarkungen Oberzell und Lämmersdorf, und im Markt Untergriesbach, Gemarkungen Lämmersdorf und Gottsdorf.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in je einer Karte M 1 : 25 000, 1 : 10 000 und 1 : 5000 eingetragen, die bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde, beim *Bayer. Landesamt für Umweltschutz*¹, bei der Stadt Passau sowie beim Landratsamt Passau als untere Naturschutzbehörden archivmäßig verwahrt und während der Dienststunden allgemein zugänglich sind und auf die Bezug genommen wird.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. ³Die vom M 1 : 5000 auf den M 1 : 10 000 verkleinerte Flurkarte und die topographische Karte M 1 : 25 000 werden zum Bestandteil der Verordnung erklärt.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ mit den Landschaftsteilen „Fuchsberg“, „Altenberg“, „Aichet“, „Fürstberg“, „Halde“ und „Jochenstein“ ist es

1. die Donauhänge in ihrer Gesamtheit und Teile der anschließenden Döbel zu schützen,
2. den für den Bestand der wärmeliebenden Wald-, Gebüsch-, Trockenrasen-, Saum-, Felsband- und Steinschuttgesellschaften typischen Lebensraum

¹ nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

- sowie den der Feucht- und Blockwälder in den Dobeln zu erhalten,
3. die vorhandenen Tier- und Pflanzenarten, insbesondere die seltenen und geschützten Reptilienarten in ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften zu bewahren,
 4. die Waldränder als notwendigen Lebensraum für Reptilienarten zu erhalten und zu entwickeln,
 5. die weitgehend naturnahe Waldbestockung zu erhalten,
 6. die Felsformationen und Steinhalden zu erhalten,
 7. das bezeichnende Landschaftsbild zu erhalten.
 12. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 14. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 15. Sachen im Gelände zu lagern (ausgenommen forstliche Erzeugnisse),
 16. Feuer anzumachen,
 17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Steine abzufahren, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. zu entwässern, erstaufzuforsten oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
7. Gründlandbereiche in Ackerland umzuwandeln,
8. Rodungen oder Kahlschläge vorzunehmen,
9. Ufergehölze zu entfernen oder zu beschädigen,
10. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu fällen,
11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere oder Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. einen Streifen von je 20 m Breite beiderseits der südseitigen Waldränder abseits der öffentlichen oder privaten Straßen oder Wege oder die unbewaldeten Steinschutthalden oder unbewaldeten Steilhänge in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu klettern,
4. zu zelten,
5. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen zu besteigen,
6. in der Nähe von Nist-, Brut-, Wohn- oder sonstigen Zufluchtstätten von Tieren Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfänge auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgenden Einschränkungen:

- a) Kahlschläge sind nur bis zu einer Fläche von 0,3 ha erlaubt,
 - b) Aufforstungen, die ganz oder anteilmäßig mit Nadelhölzern oder nichteinheimischen Laubgehölzen ausgeführt werden sollen, dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Forstamt erfolgen,
 - c) die Neueinbringung von Robinien, Lupinen und Besenginster ist nicht erlaubt,
 - d) die Neuanlage und die Unterhaltung von Rückewegen dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt erfolgen, wenn der Einsatz von Planierfahrzeugen erforderlich ist,
 - e) die Überführung von Niederwald in Hochwald ist nicht gestattet;
3. die bisher übliche Nutzung der Ufergehölze;
 4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie der Jagd- und Fischereischutz;
 5. die nichtgewerbliche Aneignung von Pilzen, Beeren und Nüssen im ortsüblichen Umfang;
 6. a) Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
b) Unterhaltungsmaßnahmen an Eisenbahnverkehrsanlagen im gesetzlich zulässigem Umfang,
 7. die Unterhaltung der wasserrechtlich genehmigten Anlagen zur Wasserversorgung;
 8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrezeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn es auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Stadt Passau oder des Landratsamtes Passau als untere Naturschutzbehörden erfolgt;
 9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“, mit den Landschaftsteilen „Fuchsberg“, „Altenberg“, „Aichet“, „Fürstberg“, „Halde“ und „Jochenstein“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot des § 4 dieser Verordnung

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt,
2. Bodenbestandteile abbaut, Steine abfährt oder Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
5. Leitungen errichtet oder verlegt,
6. entwässert, erstaufforstet oder sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
7. Gründlandbereiche in Ackerland umwandelt,
8. Rodungen oder Kahlschläge vornimmt,
9. Ufergehölze entfernt oder beschädigt,
10. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen fällt,
11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere oder Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
12. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,

13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
14. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
15. Sachen im Gelände lagert (ausgenommen forstliche Erzeugnisse),
16. Feuer anmacht,
17. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
19. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
20. einen Streifen von je 20 m Breite beiderseits der südseitigen Waldränder abseits der öffentlichen oder privaten Straßen oder Wege oder die unbewaldeten Steinschutthalden oder die unbewaldeten Steilhänge in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August betritt, soweit es sich nicht um den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten handelt,
21. im Naturschutzgebiet klettert,
22. im Naturschutzgebiet zeltet,
23. Bäume mit Horsten oder natürlichen Höhlen besteigt,
24. in der Nähe von Nist-, Brut-, Wohn- oder sonstigen Zufluchtstätten von Tieren Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen macht,
25. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.